

2) die Kaiserl. Regierung der zu bildenden Gesellschaft eine Zinsengarantie von jährlich 4 pro Cent des auf die Oesterreichische Bahnstrecke zu verwendenden Capitals für die Dauer von 40 Jahren von der Betriebseröffnung an gerechnet, zugestehen und sollen zu Ermittlung des Netto-Ertrages ein für allemal 60 pro Cent vom Brutto-Ertrage abgezogen werden. Es ertheilt

3) die Kaiserl. Regierung dem Unternehmen die Zusicherung, binnen 25 Jahren vom Tage der definitiven Concessionsertheilung an, einen andern unmittelbaren Anschluß der Stadt Reichenberg an die Sächsischen oder Preussischen Bahnen weder selbst ausführen, noch durch Andere ausführen lassen zu wollen. Dagegen bedingt sich die Kaiserl. Oesterreichische Regierung

4) den unentgeltlichen Heimfall der auf Oesterreichischem Gebiet zu erbauenden Strecke der Zittau-Reichenberger Bahn an den Oesterreichischen Staat, nach Ablauf von 50 Jahren von Ertheilung der Concession an, es wäre denn, daß bis zu diesem Zeitpunkte das darauf verwendete Capital sammt 4 pro Cent Zinsen erweislich noch nicht wieder hereingebracht sein sollte, in welchem Falle der Gesellschaft der ungeschmälerete Betrieb der Bahn noch bis zu dem Zeitpunkte gestattet sein soll, wo sie außer 4 pro Cent Zinsen auch ihr Capital wieder eingenommen haben wird.

Dies sind die wesentlichsten Bestimmungen des Uebereinkommens und die Deputation hatte vor Allem dieselben zu prüfen und sich die Frage vorzulegen, ob sie dieselben im Allgemeinen für annehmbar erachten und der geehrten Kammer anrathen könne, die Genehmigung des Vertrags und die hierdurch bedingte Ausführung des Zittau-Reichenberger Eisenbahnunternehmens zu beschließen.

Auf eine Beleuchtung der weiteren Einzelheiten des Vertrages und der zu dessen Ausführung Seiten der hohen Staatsregierung eingeleiteten Maßnahmen geht die Deputation weiter unten über, da, falls die Hauptfrage eine verneinende Beantwortung finden sollte, alle weiteren Erwägungen überflüssig sein würden.

Bei Beleuchtung des mit der Kaiserlichen Regierung abgeschlossenen Vertrags ist vor Allem daran zu erinnern, daß derselbe, immer mit dem Seiten unserer Regierung gestellten, jenseits genehmigten Vorbehalte ständischer Genehmigung definitiv abgeschlossen und, nach einer auf Anfrage der Deputation Seiten des Herrn Regierungscommissars ihr gewordenen Mittheilung, auch ratificirt worden ist. Es wird deshalb kaum thunlich sein, auf eine Abänderung einzelner Bestimmungen hinzuwirken, es werden die Kammern vielmehr zu er-